



Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abt III/6 (Bergbau-Rechtsangelegenheiten)  
Denisgasse 31  
1200 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Th/Ni	Josef Thoman	DW 2263 DW 42263	16.06.2016
62.0008-				
III/6/2016				

## Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert werden soll

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Neben der notwendigen Umsetzung des EU-Rechts, soll mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Mit dieser sollen die Ansprüche an die Qualifikation (Dauer der einschlägigen praktischen Verwendung) von Betriebsleitung und -aufsicht flexibler gestaltet und für Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotential reduziert werden.

Die BAK begrüßt dieses Vorhaben als eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung. Während unbedingt notwendige Schutzbestimmungen und Sicherheitsstandards des Mineralrohstoffgesetzes unberührt bleiben, wird so für Betriebe eine wesentliche Erleichterung geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
fdRdA

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
fdRdA